

**Satzung des Naturschutzjugend NRW - Träger - e.V.
in der Fassung vom 14. Juni 2015**

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendpflege und des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist auf Landesebene Rechtsträger aller Einrichtungen und Unternehmungen der Naturschutzjugend NRW, Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Auf der Grundlage der Zielsetzungen des Naturschutzbundes Deutschland will der Verein
 - das Verständnis für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt in der Jugend wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über die Grundlagen der Ökologie und der Möglichkeiten des praktischen Natur- und Umweltschutzes vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zu demokratischem Denken und Handeln bieten.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen auf Landesebene, z.B. Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendfreizeiten, naturkundlichen, staatsbürgerlichen, internationalen oder kulturellen Aktivitäten, Schulungen von Gruppenleitern,
 - zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Kreis- und Stadtverbänden,
 - Die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzen

- (1) Die Mittel des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. werden durch Zuweisungen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale §3 Nr. 26a EStG erhalten. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; Auslagen können nur in nachgewiesener Höhe nach Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Jahr ist die Rechnung zu legen und zu prüfen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat bis zu 11 Mitglieder. Diese müssen Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e. V. sein.
- (2) Für die Dauer ihres Amtes sind geborene Mitglieder:
 - a) die drei Landesjugendsprecher und der Kassenwart der Naturschutzjugend NRW sowie die fünf weiteren Vorstandsmitglieder der Naturschutzjugend NRW,
 - b) der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes - außer dem Landesjugendvertreter - des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Ihren Eintritt in den Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. erklären mit der Annahme ihrer Wahl
 - die Vorstandsmitglieder der Naturschutzjugend NRW
 - der Schatzmeister des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - das weitere durch den Landesvorstand des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gewählte Vorstandsmitglied des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Naturschutzbund Deutschland e.V., Ausschluss aus der Naturschutzjugend NRW oder der Abwahl von dem Vorstandsposten, der zur Mitgliedschaft in dem Naturschutzjugend NRW-Träger e.V. geführt hat. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

- (6) Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldhaft nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss ist vom Vorstand gegenüber der Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend NRW zu begründen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins gehören der Mitgliederversammlung des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Kassenprüfer des Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der Naturschutzjugend NRW,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Rechnungsprüfungsberichts, die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Entscheidung über die Verwendung nicht im Haushalt eingestellter Finanzmittel,
 - f) Beschlussfassung über das Eingehen von Mietverträgen, der Erwerb und Verkauf von Grundstücken,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,

Sie kann die Geschäftsführung des Vereins und insbesondere die Kassenführung in einer Geschäftsordnung regeln.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; Der Termin ist mindestens vier Monate vorher bekannt zugeben. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung kann an dem Tag, für den ordentlich eingeladen wurde, vorverlegt werden, sofern alle aktuellen Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Abwesenheit für diese Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Kassenwart der Naturschutzjugend NRW
 - den bis zu fünf Beisitzern der Naturschutzjugend NRW

Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus den Landesjugendsprechern der Naturschutzjugend NRW gewählt. Seine Amtszeit ist an die Dauer der Wahlzeit als Landesjugendsprecher der Naturschutzjugend NRW gebunden; er bleibt jedoch stets bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Kassenwart der Naturschutzjugend NRW führen die Geschäfte des Naturschutzjugend NRW-Träger e.V. und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vollziehen die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend NRW und der Vorstandssitzungen des Naturschutzjugend NRW-Träger e.V. und vertreten die Naturschutzjugend nach außen sowie gegenüber dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e. V.

Jeder des geschäftsführenden Vorstandes muss bei seiner Wahl voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; er vollzieht alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Naturschutzjugend NRW-Träger e.V. Ein Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vereins ist, kann in den Organen des Vereins beratend mitwirken.

§ 8

Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes der Naturschutzjugend NRW.
- (4) Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher Auflagen vorgenommen werden müssen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sowie der nächstfolgenden Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend NRW zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat; erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (6) Als Kassenprüfer werden die Mitglieder des Finanzausschusses des Naturschutzbund Deutschland-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bestellt; sie sind von der Delegiertenversammlung der Naturschutzjugend NRW zu bestätigen. Ihnen werden zwei von der Delegiertenversammlung der Naturschutzjugend NRW zu wählende Kassenprüfer beigestellt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter fordert. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidaten als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrundeliegenden Anträge, sind Niederschriften anzufertigen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend NRW sowie des Landesverbands Nordrhein-Westfalen des Naturschutzbund Deutschland.
- (2) Bei der Auflösung des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im Naturschutzbund Deutschland zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. in das Vereinsregister in Kraft.